

Berichtigung

Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo)

AS 2003 4093; SR 0.814.06

*Berichtigung gemäss Notenaustausch mit dem Generalsekretär
der Vereinten Nationen vom 17. November 2014*

Ingress letzter Absatz

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 1 Abs. iv

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 Abs. v

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 2 Abs. 1

statt:

[...] Reduzierung und Bekämpfung von ... [...]

muss es heissen:

[...] Reduzierung und Bewältigung von... [...]

Art. 3 Abs. 4

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 3 Abs. 7

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 4 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 8

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 11 Abs. 1

statt:

[...] der leitenden Berater der ECE-Regierungen [...]

muss es heißen:

[...] der leitenden Berater der Regierungen der Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen [...]

Art. 11 Abs. 2 Bst. c

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Anhang II Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Anhang III Abs. 1 Bst. b

statt:

[...] im Ramsar-Übereinkommen [...]

muss es heißen:

[...] im Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen) [...]

Anhang IV Abs. 12

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Anhang V Einleitungssatz

statt:

Die Beurteilung hat insbesondere folgenden Zweck: [...]

muss es heißen:

Die Beurteilung hat folgenden Zweck: [...]

Anhang VI Abs. 1

statt:

[...] oder den Bereich bestehender institutioneller Regelungen [...]

muss es heißen:

[...] oder den Geltungsbereich bestehender institutioneller Regelungen [...]

10. März 2015

Bundeskanzlei

